

Befangenheitsklauseln

Umgang mit Befangenheit von Mitgliedern des Fachgremiums und von Fachgutachtern

Folgende Umstände sprechen für eine Befangenheit:

- Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte.
- Enge wissenschaftlichen Kooperation, z.B. wiederholte Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. wiederholt gemeinsames Publizieren innerhalb der letzten 3 Jahre.
- Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten.
- Angehörigkeit zur selben wissenschaftlichen oder medizinischen Einrichtung oder bevorstehender Wechsel des Gutachters an die Einrichtung des Antragstellers und umgekehrt; Zugehörigkeit zur selben Fakultät, zum gleichen Klinikum / zur gleichen Klinik, zur gleichen Abteilung, zum gleichen Institut oder zur gleichen Großforschungseinrichtung.
- Lehrer-Schüler-Verhältnis, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als 5 Jahren.
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 3 Jahre.
- Beteiligung an laufenden oder unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren.
- Zeitgleiche Tätigkeit in Beratungsgremien der Einrichtung des Antragstellers, z.B. wissenschaftliche Beiräte.
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag.
- Konkurrierende oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z.B. gemeinsame Unternehmensführung.

Mitglieder des Fachgremiums, die nach den o.g. Kriterien befangen sind, werden von der Bewertung des Antrags ausgeschlossen. Sie erhalten weder die Antragsunterlagen noch die entsprechenden Fachgutachten. Bei der Diskussion über den betreffenden Antrag sind sie nicht anwesend.

Bei der Auswahl der **Fachgutachter** werden die o.g. Befangenheitskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus werden diese dem Fachgutachter zur Kenntnis gegeben, damit bei Befangenheit ein Selbstausschluss erfolgen kann.